

02.12.2015
Kunkel/Hatscher

Stellungnahme
zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umweltstatistikgesetzes und des
Hochbaustatistikgesetzes

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit hat mit Datum vom 04.11.2015 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umweltstatistikgesetzes und des Hochbaustatistikgesetzes vorgelegt. Die Stahlindustrie in Deutschland spricht sich in diesem Zusammenhang für den Verzicht auf die zusätzliche Erhebung und Weiterleitung bereits bei den Behörden vorhandener Daten durch die Sachverständigenorganisationen aus.

§ 9 Abs. 4 Umweltstatistikgesetz

Geändert werden soll insbesondere § 9 (Erhebungen der Unfälle beim Umgang mit und bei der Beförderung von sowie der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen), Absatz 4. Die geänderte Fassung soll wie folgt lauten:

„(4) Die Erhebung erfasst jährlich für alle prüfpflichtigen und vollständig geprüften Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, beginnend mit dem Berichtsjahr 2017, die Erhebungsmerkmale

1. Standort, einschließlich Standortgegebenheiten,
2. Jahr der Inbetriebnahme oder Baujahr,
3. Art, Verwendungszweck und Bauart,
4. Maßgebendes Volumen bei flüssigen, maßgebende Masse bei festen und gasförmigen wassergefährdenden Stoffen,
5. Gefährdungsstufe,
6. Wassergefährdende Stoffe, zusammengefasst zu Kategorien und nach Wassergefährdungsklasse,
7. Jahr der Prüfung,
8. Nummer des Prüfberichts,
9. Art und Ergebnis der Prüfung,
10. Art der festgestellten Mängel.

Die Angaben sind dem Statistischen Bundesamt von den durch die zuständigen Behörden anerkannten Sachverständigenorganisationen bis zum 31. März des dem Berichtsjahr folgenden Jahres zu übermitteln. Entfällt die Berichtspflicht der Sachverständigenorganisation während des Berichtsjahres, sind die Angaben nach Satz 1 dem Statistischen Bundesamt für die Anlagen, die bis zu diesem Zeitpunkt vollständig geprüft wurden, innerhalb von zehn Wochen nach dem Wegfall der Berichtspflicht zu übermitteln.“

Neu ist, dass die Informationen „von den durch die zuständigen Behörden anerkannten Sachverständigenorganisationen“ an das statistische Bundesamt zu

geben sind. Im aktuell gültigen Umweltstatistikgesetz ("Umweltstatistikgesetz vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2446), das durch Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739) geändert worden ist") heißt es dagegen:

„(4) Die Erhebung erfasst bei den nach Landesrecht zuständigen Behörden für die Genehmigung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die im Hinblick auf gesetzlich vorgesehene Überwachungsmaßnahmen besonders erfasst sind, alle fünf Jahre, beginnend mit dem Berichtsjahr 2009, die Erhebungsmerkmale

1. Art und Standort der Anlage, jeweils nach Verwendungszweck und den Standortgegebenheiten
2. Bauart, Baujahr und Fassungsvermögen der Anlage,
3. Art und maßgebende Wassergefährdungsklasse des Stoffes.“

Nach der aktuellen Rechtslage müssen also die zuständigen Behörden die Daten weitergeben. **Somit stellt die vorgeschlagene neue Regelung eine ungerechtfertigte Verschärfung und Mehrbelastung für die Sachverständigenorganisationen dar.** Als Folge müssten die Prüfbögen der für unsere Industrie zuständigen Überwachungsgemeinschaft von Betreibern von Anlagen zur Erzeugung, Be- und Verarbeitung von Metallen (Metallanlagenbetreiber) e. V. (ÜMet) entsprechend geändert werden, um die gegenüber der aktuellen Situation fehlenden Angaben

- Standortgegebenheiten,
- Jahr der Inbetriebnahme oder Baujahr,
- Bauart und
- Gefährdungsstufe

einzu beziehen und zu erfassen, obwohl die o. g. Daten den Behörden an anderer Stelle bereits bekannt sind.

Die vorgeschlagene Änderung des § 9 Abs. 4 Umweltstatistikgesetz bedeutet daher für unsere Industrie eine ungerechtfertigte Steigerung des Bürokratieaufwandes und wird daher abgelehnt.